

22. Schlußbestimmungen

Die Klärung von Problemen, die sich in der Arbeit mit HIM aus der Anwendung der Festlegungen dieser Durchführungsbestimmung ergeben, grundsätzliche Bedeutung haben und durch die Leiter der Hauptabteilungen/selbständigen Abteilungen und Bezirksverwaltungen nicht gelöst werden können, hat in Zusammenarbeit durch die Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung, der Abteilung Finanzen und der Rechtsstelle des MfS zu erfolgen.

Der Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung und der Leiter der Abteilung Finanzen des MfS haben das Recht, zu dieser Durchführungsbestimmung in gegenseitiger Abstimmung weitere notwendige Regelungen zu erlassen.

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. 6. 1986 in Kraft. Gleichzeitig treten die 2. Durchführungsbestimmung zur Richtlinie Nr. 1/79 vom 8. 12. 1979, GVS MfS 0008-4/79, und die 1. Ergänzung vom 1. 7. 1981, GVS MfS 0008-7/81, außer Kraft. Diese Dokumente sind einschließlich des Nachweises über die Kenntnisnahme vom Inhalt der 2. Durchführungsbestimmung ... (GVS MfS 0008-25/79) bis zum 30. 6. 1986 an die Dokumentenverwaltung zurückzusenden.


Armeegeneral